

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Steuern
Dieter Saur, Telefon: 07071-204-1202
Gesch. Z.: 22/960/

Vorlage 512a/2012
Datum 09.11.2012

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**
Bezug: Vorlage 512/2012 Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion
Anlagen: 1 Anlage 1 zur Vorlage 512a-2012 Änderungssatzung

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr: 2013	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle 1.9000.0200.000 veranschlagt:		800.000	
Mehrertrag jährlich	€	170.000	230.000

Ziel:

Verbesserung der Einnahmesituation des städtischen Haushalts, Eindämmung der Anzahl der Spielgeräte

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung:

Die Zahl der Spielhallen hat sich in den letzten Jahren von vier auf sieben erhöht. Bei der Bauverwaltung gehen mehrmals monatlich Anfragen bzgl. der Einrichtung von neuen Spielhallen ein. Ein ausuferndes Angebot an Spielmöglichkeiten stellt ein erhöhtes Risiko für – potentielle – Spielerinnen und Spieler dar, spielsüchtig zu werden. Mit einer höheren Steuer soll dem entgegengewirkt werden. Außerdem dienen die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer der Verbesserung des städtischen Haushalts.

2. Sachstand

2.1 Die CDU-Gemeinderatsfraktion hat folgenden Antrag 512/2012 gestellt:

1. „Der Steuersatz auf Geräte mit Gewinnmöglichkeit von derzeit 15 % der so genannten Bruttokasse wird auf 20 % erhöht.
2. Ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt fallen künftig alle örtlichen Wettbüros, in denen man sich aufhalten kann, unter die Steuerpflicht mit jährlich 10 € je m².
3. Die Vergnügungssteuer wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt auch auf Bordelle, so genannte Laufhäuser, Bars und entsprechende Clubs erhoben in Höhe von 10 € pro m² und Jahr.
4. Ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt wird eine Vergnügungssteuer für gewerblich gehaltene Personal Computer mit Internetanschluss erhoben, die sich in Spielhallen befinden und zwar in Höhe von monatlich 142,00 €.“

2.2 Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Die Stadt erhebt die Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit seit dem 01.10.2010 nicht mehr nach der Anzahl der Spielautomaten sondern nach dem Einspielergebnis (15 % der Bruttokasse). Die Steuereinnahmen pro Gerät haben sich dadurch stark erhöht. Die Zahl der Geldspielgeräte hat sich im Satzungsgebiet vom 01.01.2011 zum 01.01.2012 in Gaststätten von 48 auf 74 und in Spielhallen von 58 auf 80 erhöht. Dieses Jahr wird voraussichtlich ein Steueraufkommen von 700.000 € erreicht werden. Im Jahr 2009 lag dieses noch unter 300.000 €.

Der durchschnittliche Steuersatz aller Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg, welche die Vergnügungssteuer nach der Bruttokasse erheben, lag im Jahr 2011 bei 15 %.

Die Höhe des Steuersatzes muss sich an dem rechtsstaatlichen Übermaßverbot der Erdrosselungswirkung messen lassen, die die äußerste Grenze der Besteuerung darstellt und bei der die örtlichen Verhältnisse maßgebend sind. Der maximal zulässige Steuersatz, bei dem Betriebe noch auskömmlich wirtschaften können, ist deshalb auch von den individuellen Gegebenheiten im Gemeindegebiet bzw. den konkreten Aufstellplätzen abhängig. Bisher hat die Rechtsprechung einen Steuersatz von 20 % noch nicht per se als erdrosselnd angesehen.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hatte am 17.10.2012 darüber zu entscheiden, ob die von der Stadt Mengen erhobene Vergnügungssteuer erdrosselnde Wirkung hat. Im einen

Fall (5 K 1409/10) ging es um Vergnügungssteuer in Höhe von 20 %, im anderen Fall (5 K 2242/11) um die Vergnügungssteuer nach einer Erhöhung auf 25 %. Der Klägerin ist der schlüssige Nachweis nicht gelungen, dass insbesondere der Vergnügungssteuersatz von 25 % für ihre Geschäftstätigkeit in Mengen eine erdrosselnde Wirkung entfaltet.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hatte bereits am 26.06.2008 in einem Urteil (8 K 3388/07) angemerkt: „Das Gericht vermag (noch) nicht zu erkennen, dass dem Steuersatz in Höhe von 20 % der Bruttokasse bereits eine erdrosselnde Wirkung zukommt“.

Ab welcher Höhe der Steuersatz in Tübingen eine erdrosselnde Wirkung entfaltet, so dass es hier in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen unmöglich wird, den gewählten Beruf ganz oder teilweise zur wirtschaftlichen Grundlage der Lebensführung zu machen, ist abschließend schwer zu beurteilen.

Aktuell ist bei der Stadt eine Klage eines in Gaststätten tätigen Aufstellers anhängig, der eine erdrosselnde Wirkung beim Steuersatz von 15 % geltend macht, da er im Jahr 2011 mit einem negativen Geschäftsergebnis abgeschlossen habe und das durchschnittliche Jahresergebnis je Betrieb nicht zur Existenzsicherung ausreiche.

Eine Erhöhung des Steuersatzes von 15 % auf 20 % würde eine Steuererhöhung um 33 % darstellen.

2.3 Wettbüros

In Baden-Württemberg sind fünf Städte und Gemeinden bekannt, die eine Steuer auf Wettbüros (Sport- und Pferdewetten) erheben. Die Steuersätze sind unterschiedlich:

- Reutlingen und Nürtingen: bei Sport- oder Pferdewetten 100 € sowie bei Sport- und Pferdewetten 200 € monatlich je angefangene 20 m² des genutzten Raumes
- Stuttgart und Geislingen: 10 € je qm monatlich
- Sindelfingen: 10 % der Wetteinsätze

Ausgehend vom beantragten Steuersatz in Höhe von 10 € je qm und Jahr sowie der üblichen Größe eines durchschnittlichen Wettbüros ergibt sich ein geschätzter Steuerbetrag von 1.000 € bis 1.300 € pro Jahr. Sofern der Steuersatz pro Monat angewandt wird, ergibt sich ein entsprechender Monatsbetrag. Unabhängig von der Höhe des Steuersatzes sollte aus Praktikabilitätsgründen gegebenenfalls ein Monatssteuersatz gewählt werden, wie dies bei den anderen Tatbeständen auch der Fall ist, bei denen die Steuer jeweils nach Ablauf eines Monats festgesetzt wird. Ausgehend vom beantragten Jahressteuersatz wären dies 0,83 € je qm und Monat.

2.4 Steuer auf das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen

In Baden-Württemberg gibt es acht Städte, die das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen besteuern. Von diesen wenden sechs einen Steuermaßstab an, der sich an der für die Benutzer zur Verfügung stehenden Fläche orientiert:

- Konstanz: je angefangene 10 qm 80 € monatlich
- Stuttgart: je qm 10 € monatlich

- Reutlingen: je qm 10 € monatlich
- Nürtingen: je qm 8 € monatlich
- Ettlingen: je qm 5 € monatlich
- Sinsheim: je angefangene 10 qm 10 € monatlich

Bis auf Nürtingen sind in allen anderen Städten große Betriebe vorhanden, die mehrere Hundert Quadratmeter Fläche umfassen. In Nürtingen sind dagegen neun Fälle von Wohnungsprostitution bekannt.

In Tübingen gibt es aktuell vier solcher Betriebe. Die Besteuerung als Lenkungsinstrument einzusetzen, steht insofern eher im Hintergrund, zumal nach Aussagen der Polizei kriminelle Randerscheinungen nicht beobachtet werden.

Unabhängig hiervon kann eine Besteuerung zur Einnahmebeschaffung erfolgen. Ausgehend von dem beantragten Steuersatz in Höhe von 10 € je qm und Jahr würden sich geschätzte Einnahmen in Höhe von ca. 3.000 bis 4.000 € ergeben. Sofern der Steuersatz pro Monat angewandt wird, ergibt sich ein entsprechender Monatsbetrag. Unabhängig von der Höhe des Steuersatzes sollte aus Praktikabilitätsgründen ggfs. ein Monatssteuersatz gewählt werden, wie dies bei den anderen Tatbeständen auch der Fall ist. Ausgehend vom beantragten Jahressteuersatz wären dies 0,83 € je qm und Monat.

2.5 Personalcomputer mit Internetanschluss

In Spielhallen aufgestellte Personalcomputer die aufgrund Ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen eingesetzt werden können, können grundsätzlich besteuert werden. Der Steuersatz sollte maximal so hoch sein, wie der für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollten neben den in Spielhallen aufgestellten Geräten auch solche an anderen Orten besteuert werden. Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit werden in Spielhallen 115 € je Monat erhoben, an anderen Orten sind es 55 €. Bei der aktuell gültigen Vergnügungssteuersatzung wurde der Schwerpunkt auf die Besteuerung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gelegt, da diese auch das größte Suchtpotential haben. Bei den Geräten ohne Gewinnmöglichkeit sind Tischfußball, Dart und Billard steuerbefreit. Zur Zeit sind in allen Spielhallen im Satzungsgebiet nur insgesamt fünf Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit besteuert. Die Zahl der vorhandenen Personalcomputer ist voraussichtlich noch geringer. Es ist mit jährlichen Einnahmen von maximal 5.000 € - vermutlich aber erheblich weniger - zu rechnen.

2.6 Redaktionelle Änderung

In der Satzung soll einheitlich die Bezeichnung „Steuererklärung“ verwendet werden. An einer Stelle ist daher die Bezeichnung „Steueranmeldung“ durch die Bezeichnung „Steuererklärung“ zu ersetzen; siehe Art. 1 lit. h) der Änderungssatzung – Anlage 1 zur Vorlage 512a/2012. Bei den Ordnungswidrigkeitentatbeständen muss ein nicht zutreffender Verweis berichtigt werden.

3. Vorschlag der Verwaltung:

- a) Der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird auf 20 % erhöht.

- b) Personalcomputer, Wettbüros und Räume für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen werden weiterhin nicht besteuert.

Der Einführung neuer Tatbestände stehen geringe Mehreinnahmen gegenüber und ein – zumindest in der Einführungsphase – erhöhter Verwaltungsaufwand.

4. Lösungsvarianten:

Geringere Erhöhung oder vollständiger Verzicht auf eine Erhöhung des Steuersatzes bzw. Einführung neuer Steuertatbestände entsprechend dem Antrag (Vorlage 512/2012).

5. Finanzielle Auswirkung:

Wie unter 2.2 ausgeführt, stellt die Erhöhung des Steuersatzes auf 20 % eine Erhöhung um ein Drittel dar. Bezogen auf die im Jahr 2012 erzielten Einnahmen (700.000 €) resultieren daraus jährliche Mehreinnahmen in Höhe von voraussichtlich rund 230.000 €. Bezogen auf 9 Monate ist von 170.000 € auszugehen. Andererseits mussten in letzter Zeit auf Veranlassung der Fachabteilung Ordnung und Gewerbe in Spielhallen Geräte abgebaut werden, da in Bezug auf die vorhandenen Flächen zu viele Geräte aufgestellt waren. Dies wird im Jahr 2013 zu nicht genau bestimmbar Einnahmeausfällen führen.

Aus den neuen Steuertatbeständen ist realistisch lediglich mit Einnahmen von maximal 4.000 bis 5.000 € zu rechnen.

6. Anlagen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

